

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 10 (1926)
Heft: 7-8

Artikel: Aus der Mappe eines Korrektors
Autor: M.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-419596>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des

Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftsstelle in Küsnacht (Zürich) auf Postcheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.
Veranstaltung: Küsnacht (Zürich). Druck: Fliick & Cie., Bern.

Aus der Mappe eines Korrektors.

Ein Mitglied, das berufsmässig Drucksachen durchzusehen hat, schickt uns eine kleine Sammlung von Sprachsünden:

Die Warenhauspreislisten dürfen als Schandflecke auf dem Gebiete der Sprache bezeichnet werden; hier nach Sprachsünden suchen zu wollen, wäre lächerlich, denn da wimmelt es nur so davon. Die deutsche Sprache scheint in den Handelshäusern überhaupt nicht hoch gewertet zu werden. Beispiele:

Hocheleganter Filzhut, in kasha, amande, bois de rose, beige, havane, silber, perrevanche (so!), weiß und schwarz. — —

Stoffe in tomate, suède, feu, lavendel, mistel — — und so weiter. — —

Reps-Mouliné-Kleid mit modernem Matelot-Kragen. Sandalen, Bogcalf, rotbraun, mit — — Flachsiebelsohle (sollte wohl flexible heißen — eine biegsame Sohle ist ja nur für ganz gewöhnliche Leute!)

Elegante Briefftasche, echt Leder, longrein (long grain!) Muster gratis und unentgeltlich an jedermann — — Bei größerem Bedarf fragen Sie unseren Rabatt an usw. usw. . . .

Nun einige Musterchen aus Zeitungsaufsätzen, Romanen usw.:

... Der Zentralvorstand hat die Mappen nach Qualität der Arbeiten und der Aufmachung zu jugieren...

Das Eintreten der großen Regenperiode geht im allgemeinen mit einer (!) erstaunlichen Pünktlichkeit vor sich.

... 1889 mußte die kaiserliche Regierung, deren Macht nicht mehr durch den 1868 beseitigten Shogun gehemmt war, eine moderne Verfassung erlassen. (Sie mußte also, weil sie nicht mehr mußte!)

... Der Knabe stürzte die Treppe hinunter und erlitt dabei derart schwere Verletzungen, die den Tod herbeiführten.

... Einer glücklichen Idee des Zentralkomitees der Zünfte Zürichs entspringend, entschloß man sich, die Werke der beiden großen Zürcher Dichter C. F. Meyer und G. Keller in lebenden Bildern vorzuführen.

Neben Staglione der schönste unter den vielen herrlichen Gottesäckern Italiens, fühlt der Besucher hier beim Eintritt sofort, daß er in diesem Campo Santo...

Das Lächeln verschwand von dem schmalen Gesicht der Zwanzigjährigen. Kurzgeschnittenes, lockiges, schwarzes Haar ob der niedern Stirn, schwarze, glänzende Augen, leicht olivenfarbener Teint, ein breiter Mund mit weißen, starken Zähnen, eine etwas zu magere, aber bewegliche Figur, verwandelte sich Denise in einer Sekunde aus der sorglosen Gesellschaftsdame in ein scharf beobachtendes Weib.

Außerlich auffallend schöne Erscheinung, geistig hochstrebend, mit einem (!) lebhaften Drang nach Wissen und Schönheit, aller Kunst und namentlich der Musik weitgeöffnetem Sinn, und endlich von tadellosem Ruf, den sie, obgleich lebenslustig bis zur Vergnügungssucht, sich immer zu wahren gewußt hatte, sah Fredy in ihr sein Ideal des Weibes verkörpert.

... Nach längerem Studium, speziell über die Platzfrage, wurde ein Wettbewerb unter den Basler Architekten veranstaltet, um alsdann die Architekten xx mit der Ausführung der Anlage zu betrauen! *) —

... Aus einer Abhandlung über die Fütterung der Tiere: ... Je nach dem Zweck des verwendeten Tieres (Jagdhund usw.) kann dasselbe roh oder in gekochtem Zustande verabreicht werden. (Da im vorausgehenden Satz das Wort Futter vorkam, wäre das Fürwort „es“ richtig verstanden und auf dieses bezogen worden; erst das hier überflüssige, schwerfällige „dasselbe“ macht ein Mißverständnis möglich.)

Aber ihre dichten, langen Wimpern lagen dunkel auf der erglühten Wange. (Muß die lange Wimpern haben!)

... als er plötzlich unten im Hause die Haustür knarren hörte und gleich darauf Dr. Dickfees frische Stimme.

Aus der Beschreibung eines Theaterbesuches: ... Reizvoll, diese zum Genuß bestimmten Menschen zu betrachten! —

*) Anmerkung des Schriftleiters: Die letzten paar Sätze sind in der Tat falsch gebaut, weil unklar gedacht und zum Teil verwickelt. Dagegen ist es erlaubt, eine Beifügung auch auf die Ergänzung zu beziehen („Ich sah ihn frisch und gesund“). Auch am Anfang eines kurzen, überflüssigen Satzes wird sie richtig verstanden werden („Beiliegend erhalten Sie das gewünschte Muster“). Deshalb scheinen mir folgende Beispiele erlaubt, trotz der erheiternden Wirkung bei falscher Beziehung:

Ohnmächtig trug der Vater seine Tochter in den vor dem Hause wartenden Wagen.

... Bewußtlos brachte er seinen Jungen nach Hause.

... Im Rucksack bequem verpackt, trägt der Jäger die Schwimmgürtelholze mit sich.

... Der Brandstifter hat nun nach erneuter Verhaftung auf Unordnung des Untersuchungsrichters ein Geständnis abgelegt.

... Dieses Ereignis ist von einer Neuigkeit, die, wie ein französischer Journalist sich ausdrückt, sich

nicht beschreiben läßt.

... Sechs Tote, acht Schwer- und viele Leichtverletzte fielen dem Unglück zum Opfer. —

... Blau gesottene Fische, wie Forellen, dürfen erst in der Küche getötet werden. M. S.

Amtsdeutsch.

(Zur Schärfung des Sprachgefühls)

Rein schlechter Witz, sondern juristisch-bürokratisch heiliger Ernst ist folgende amtliche Anzeige, der wir eine kürzere Fassung gegenüberstellen, die alles Nötige ebenfalls enthält.

Verbotserneuerung mit Bekanntmachung.

Die Eidg. Liegenschaftsverwaltung in Thun sieht sich veranlaßt, das seit langem bestehende und wiederholt publizierte und in gesetzlicher Weise bekanntgemachte Verbot bezüglich des Betretens des zum Areal des Waffenplatzes Thun gehörenden Grund und Bodens, insbesondere die Allmend in Erinnerung zu rufen. Das richterlich bewilligte Verbot heisst:

„Die Schweiz. Eidgenossenschaft läßt hiemit das ihr gehörende Areal des Waffenplatzes Thun, insbesondere die Allmend, mit Verbot belegen.

„Jedes Befahren der Allmend durch Unbefugte, das Ablagern von Schutt, Betreten der Zielfelder, jegliche Vorkkehr zum Suchen nach Blei, Geschößstücken etc. und jede Beschädigung des Kultur- und Weidlandes, überhaupt jede Störung des Besitzes wird untersagt und richterlich mit einer Strafe von Fr. 1.— bis 40.— bedroht.

„Alle bisher erlassenen Verbote, Bekanntmachungen betreffend die Schießübungen auf dem Waffenplatz Thun, zc. bleiben weiterhin in Kraft, ebenso wird die Anwendung besonderer Strafbestimmungen wegen Sachbeschädigung, Diebstahl zc. sowie die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vorbehalten. Eltern und Vormünder werden für ihre Pfleglinge haftbar erklärt.“

Vorkommnisse jüngster Zeit haben Veranlassung gegeben, mit allem Nachdruck die strenge Handhabung des Verbotes zu verlangen. Dabei hat sich herausgestellt, daß es offenbar an der entsprechenden Mithilfe der Eltern fehlt und es ist deshalb auch von Seiten des Regierungsstatthalteramtes Thun auf gestelltes Gesuch hin eine Verfügung an die Gemeindebehörden der an das Areal der Schweiz. Eidgenossenschaft anstoßenden Gemeinden ergangen, durch Vermittlung der Schulbehörden und der Lehrerschaft eine Ermahnung und Belehrung an die Bevölkerung ergehen zu lassen, damit der Ahndung wegen Verbotsübertretung vorgebeugt werden kann.

Es kommt vor, daß der Zielhang von Geschößstücke suchenden Knaben während kurzer Feuerpausen betreten wird, unbekümmert um die hochgezogenen Signale; kürzlich mußte ein Schießen abgestellt werden, weil rechtzeitig noch bemerkt wurde, daß Knaben zwischen den Scheiben waren. Es ist selbstverständlich, daß bei eintretenden Unglücksfällen, die sich aus irgendwelchen Kollisionen der Betreter des Waffenplatzareals mit dem Dienstbetriebe oder aus andern Gründen ergeben, die Haftpflicht seitens der Grundeigentümerin auch zukünftig abgelehnt werden muß, wie dies bisher mit Erfolg geschehen ist.

Es ergeht deshalb an die gesamte Bevölkerung ein nochmaliger Aufruf um Respektierung des erlassenen Verbotes. Sollten trotzdem Widerhandlungen gegen das erlassene Verbot erfolgen, so ist die Eidg. Liegenschaftsverwaltung genötigt, gegen die Fehlbaren Strafanzüge einzureichen und in Fällen, wo es sich um Kinder han-

Verbotserneuerung.

Die Eidgenössische Liegenschaftsverwaltung in Thun sieht sich veranlaßt, das seit langem bestehende, wiederholt in gesetzlicher Weise bekanntgemachte Verbot des Betretens des zum Waffenplatz Thun gehörenden Grundstücks, insbesondere der Allmend in Erinnerung zu rufen. Das richterlich bewilligte Verbot heisst:

„Die Schweizerische Eidgenossenschaft läßt hiemit das ihr gehörende Grundstück des Waffenplatzes Thun, insbesondere die Allmend, mit Verbot belegen.

Jedes Befahren der Allmend durch Unbefugte, das Ablagern von Schutt, das Betreten der Zielfelder, jegliche Vorkkehr zum Suchen nach Blei, Geschößstücken usw. und jede Beschädigung des Kultur- und Weidlandes, überhaupt jede Störung des Besitzes wird untersagt und richterlich mit einer Strafe von 1 bis 40 Fr. bedroht.

Alle bisher erlassenen Verbote und Bekanntmachungen betreffend die Schießübungen auf dem Waffenplatz Thun usw. bleiben in Kraft; ebenso wird die Anwendung besonderer Strafbestimmungen wegen Sachbeschädigung, Diebstahl usw., sowie die Erhebung von Entschädigungsansprüchen vorbehalten. Eltern und Vormünder sind für ihre Pfleglinge haftbar.“

Vorkommnisse der jüngsten Zeit veranlassen die strenge Handhabung dieses Verbotes. Es fehlt bei seiner Beobachtung offenbar an der Mithilfe der Eltern. Das Regierungsstatthalteramt Thun hat deshalb die Behörden der an den Waffenplatz grenzenden Gemeinden ersucht, durch die Lehrerschaft die Bevölkerung neuerdings darauf hinweisen zu lassen. Es kommt vor, daß Knaben, unbekümmert um die Signale, während kurzer Feuerpausen den Zielhang betreten, um Geschößstücke zu suchen; kürzlich mußte ein Schießen abgestellt werden, weil bemerkt wurde, daß Knaben zwischen den Scheiben waren. Es ist selbstverständlich, daß die Grundeigentümerin bei Unglücksfällen, die sich aus der Uebertretung dieses Verbotes ergeben, auch in Zukunft jede Haftpflicht ablehnt, wie sie dies bisher mit Erfolg getan hat.

Es ergeht deshalb an die gesamte Bevölkerung ein nochmaliger Aufruf zur Beobachtung des Verbotes. Sollten trotzdem Widerhandlungen erfolgen, so ist die Eidg. Liegenschaftsverwaltung genötigt, Strafanzüge einzureichen und in Fällen, wo es sich um Kinder unter 15 Jahren handelt, das Disziplinarverfahren anzustrengen. Ferner wird die Eidg. Liegenschaftsverwaltung in allen Fällen Schadenersatz verlangen, sei es von den Fehlbaren selbst, sei es bei Minderjährigen von den Eltern, da diese wegen mangelnder Aufsicht haftbar sind. Es liegt also im Vorteil der Eltern und Kinder, das Verbot streng zu beobachten.

Thun, den 7. Juni 1926.

Namens der Eidg. Liegenschaftsverwaltung.

Der Beauftragte:

Dr., Fürsprecher.